



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 21**

**Memmingen, 12. August 2022**

**64. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
10.08.2022	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	Seite 131
10.08.2022	Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Memmingen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)	Seite 132
10.08.2022	Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; hier: Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringener Gruppe - Haushaltsatzung für das Wirtschaftsjahr 2022	Seite 139
05.08.2022	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) nebst Preisblatt MM-Online	Seite 140

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Sparkasse Schwaben-Bodensee**  
**Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 3219368317

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 27.07.2022  
Sparkasse Schwaben-Bodensee  
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung über die Neufassung der**

**Satzung**

**über die Erhebung von**

**Erschließungsbeiträgen in der Stadt**

**Memmingen (Erschließungsbeitragssatzung –**

**EBS)**

vom 10.08.2022

Die Neubekanntmachung berücksichtigt folgende Satzungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>inkraftgetreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
07.08.1979	21	10.08.1979	11.08.1979/ 21.06.1977	--
21.05.1985	16	24.05.1985	01.06.1985	§§ 2, 3, 8, 10, 11
09.07.1987	42	10.07.1987	11.07.1987	§§ 1, 2, 3, 8, 10
06.07.2022	106	08.07.2022	09.07.2022	Präambel; §§ 1, 8, 11, 11a,

	Seite
§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages.....	1
§ 2 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand.....	2
§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes .....	3
§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands .....	4
§ 5 Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands .....	4
§ 6 Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen.....	4
§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands .....	4
§ 8 Entstehen der Beitragspflicht und Merkmale der endgültigen Herstellung.....	5
§ 9 Kostenspaltung.....	6
§ 10 Vorausleistungen .....	7
§ 11 Beitragspflichtiger.....	7
§ 11a Fälligkeit.....	7
§ 12 Inkrafttreten .....	7

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art.9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Memmingen Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

- (1) Beitragsfähig ist nachstehender Aufwand für die nachstehenden Erschließungsanlagen
1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8 bis zu einer Breite von 13 m, wenn sie auf beiden Seiten und bis zu 10,50 m, wenn sie auf einer Seite bebaubar sind.
  2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl von über 0,8 bis 1,0 bis zu einer Breite von 15 m, wenn sie auf beiden Seiten und bis zu 10,50 m, wenn sie auf einer Seite bebaubar sind.
  3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl von über 1,0 bis 1,1 bis zu einer Breite von 17,5 m, wenn sie auf beiden Seiten und bis zu 10,50 m, wenn sie auf einer Seite bebaubar sind.
  4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken
    - a) mit einer Geschoßflächenzahl von über 1,1 bis zu einer Breite von 22 m, wenn sie auf beiden Seiten und bis zu 15 m, wenn sie auf einer Seite bebaubar sind,
    - b) in Gewerbe- oder Industriegebieten bis zu einer Breite von 22 m, wenn eine gewerbliche oder industrielle Nutzung auf beiden Seiten und bis zu 15 m, wenn sie auf einer Seite zulässig ist,
    - c) in Sondergebieten bis zu einer Breite von 22 m, wenn eine solche Nutzung auf beiden Seiten und bis zu 15 m, wenn sie auf einer Seite zulässig ist.
  5. Öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) in voller Breite.
  6. Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die erschließungsbedingten Mehrbreiten bis zu den in Nr. 1 bis 4 genannten Breiten.
  7. Die zum Anbau bestimmten Plätze mit Verkehrsflächen bis zu den in Nr. 1 bis 4 genannten Breiten.
  8. Sammelstraßen bis zum Eineinhalbfachen der in Nr. 1 bis 4 genannten breiten, desgleichen die in Nr. 7 aufgeführten Verkehrsflächen, soweit diese als Sammelstraßen gelten.
  9. Parkflächen und Grünanlagen jeweils im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.
  10. <sup>1</sup>Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. <sup>2</sup>Art, Umfang, Herstellungsmerkmale und Verteilung des beitragsfähigen Aufwands dieser Anlagen werden jeweils durch ergänzende Satzung geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Breiten umfassen auch die Rad- und Gehwege, jedoch nicht die Parkflächen und Flächen für Grünanlagen.
- (3) Begriffsbestimmung und Ermittlung der Geschoßflächenzahl richten sich nach § 20 Benutzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Ergeben sich nach Abs. 1 aus den zulässigen Geschößflächenzahlen oder der Art der Nutzung verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.
- (5) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

### § 3

#### Umfang des Erschließungsaufwandes

- (1) Zum Erschließungsaufwand für Straßen gehören insbesondere die Kosten für
  - a) den Erwerb der Grundflächen einschließlich des Wertes von Flächen aus einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne von § 128 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die Herstellung des Straßenkörpers einschl. der erforderlichen Erdarbeiten, des Unterbaues und der Oberflächenbefestigung,
  - d) die Herstellung der Randsteine und Rinnen,
  - e) die Herstellung der Radwege,
  - f) die Herstellung der Gehwege,
  - g) die Herstellung der Entwässerungsanlagen (Straßenentwässerung mit Sinkkästen samt Anschlussleitungen und Anteil am Straßenkanal),
  - h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
  - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - k) die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - m) der Wert von Flächen aus dem Vermögen der Stadt (§ 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- (2) Für Plätze, selbständige Wege, Verkehrsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und selbständige Parkflächen gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) <sup>1</sup>Bei selbständigen Grünanlagen zählen zum Aufwand insbesondere die Kosten der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) gelten Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 sinngemäß

### § 4

#### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.
- (3) Die Stadt Memmingen kann abweichend von Abs. 2 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Anlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.

## § 5

### Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## § 6

### Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen

Werden vorhandene Anlagen von der Stadt als städtische Erschließungsanlagen übernommen und entstehen dabei Kosten, so gelten die §§ 2 bis 5 sinngemäß.

## § 7

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) <sup>1</sup>Der nach § 5 gekürzte beitragsfähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes entsprechend der Grundstücksfläche und der auf dem Grundstück zulässigen Geschoßfläche zu verteilen. <sup>2</sup>Bemessungsgröße ist die Summe aus Grundstücksflächen und zulässiger Geschoßfläche.
- (2) Der auf das einzelne Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag ergibt sich aus dem gekürzten beitragsfähigen Erschließungsaufwand des Abrechnungsgebietes vervielfacht mit dem Verhältnis der Bemessungsgrößen des einzelnen Grundstückes zur Summe der Bemessungsgrößen aller Grundstücke des Abrechnungsgebietes.
- (3) <sup>1</sup>Die zulässigen Geschoßflächen im Sinne des Abs. 1 ergeben sich aus den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung.  
  
<sup>2</sup>Soweit durch eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine abweichende bauliche Nutzung zugelassen wurde, ist die höhere bauliche Nutzung maßgebend.  
  
<sup>3</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird als zulässige Geschoßfläche die Grundstücksfläche angesetzt. <sup>4</sup>Dies gilt auch wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist.
- (4) <sup>1</sup>Hat die Stadt beschlossen, für Grundstücke, für die keine Festsetzungen bestehen, einen Bebauungsplan aufzustellen, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus den künftigen Festsetzungen, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten mit einer Verwirklichung dieser Planung zu rechnen ist. <sup>2</sup>Abs. 3 und Abs. 6 gelten sinngemäß.
- (5) <sup>1</sup>Bei Grundstücken in nicht beplanten Gebieten ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus dem in der näheren Umgebung vorhandenen durchschnittlichen Maß der Nutzung. <sup>2</sup>Für die Berechnung gelten die Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.

- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die zulässige Geschoßfläche um ein Drittel erhöht, wenn von der abzurechnenden Maßnahme auch Grundstücke anderer Nutzung erschlossen werden.
- (7) <sup>1</sup>Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Berechnung des Erschließungsbeitrags werden die sich nach Abs. 1 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit zwei Drittel zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und

a) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder

b) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge errichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

<sup>3</sup>Diese Regelung gilt für weitere Erschließungsanlagen entsprechend, wenn Grundstücke durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden; dies gilt ferner für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen.

<sup>4</sup>Diese Vergünstigungsregelungen gelten nur für Grundstücke, die zu mehr als 80 % Wohnzwecken dienen.

## § 8

### Entstehen der Beitragspflicht und Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen. Für Teilbeträge entsteht sie, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Memmingen.
- (2) Die in § 2 genannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. Der Unterbau muß ordnungsgemäß (frostsicher) hergestellt sein.
  2. Fahrbahnen müssen mit Pflasterung, einer Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlicher Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sein sowie Randsteine und befestigte Straßenrinnen aufweisen.
  3. Gehwege müssen mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sein.
  4. Radwege und Parkplätze müssen mit Platten, Betondecke oder Schwarzdecke versehen sein.
  5. Die Straßenentwässerung muß an einen öffentlichen Kanal angeschlossen sein, die Straßenbeleuchtung muß betriebsbereit sein.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet und zur Benutzung freigegeben sind.

- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlagen erforderlichen Grundstücken erlangt.

## § 9

### Kostenspaltung

<sup>1</sup>Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen bzw. die Bereitstellung aus dem Vermögen der Stadt,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) den Anschluss an die Entwässerungsanlagen (Kanäle),
- d) die Einrichtungen für die Beleuchtung der Erschließungsanlagen,
- e) die Herstellung der Gehwege,
- f) die Herstellung der Parkflächen,
- g) die Herstellung der Grünanlagen,
- h) die Herstellung der Fahrbahn

selbständig erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. <sup>2</sup>Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

## § 10

### Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

## § 11

### Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.



§ 11 a  
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 12  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Satzung tritt rückwirkend zum 21. Juni 1977 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 3 Abs. 3 und 8 Abs. 3, diese treten einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags in der Stadt Memmingen vom 20. Juni 1977 (SVBI Memmingen S. 32) außer Kraft. <sup>3</sup>Erschließungsanlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erstmalig hergestellt waren, werden nach der bis dahin geltenden Rechtslage abgerechnet. <sup>2)</sup>

- 
- 1) Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung (sh. Tabelle Seite 1)
  - 2) Der Stadtrat hat gesonderte Bestimmungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen erlassen. Siehe Anhang I 6.60

Memmingen, 10. August 2022  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Hinweis**  
**auf Veröffentlichungen im Amtsblatt**  
**der Regierung von Schwaben**

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht ist, wird hingewiesen:

Nr. 12/2022 Seite 126

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe  
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022

Memmingen, 10.08.2022  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



Memmingen, 05. August 2022

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) (gültig ab 01. Oktober 2022)

### I. Preisbestandteile

#### 1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto <sup>1)</sup> Ct/kWh	Brutto <sup>2)</sup> Ct/kWh	Netto €	Brutto <sup>2)</sup> €	ca. kWh pro Jahr	
<b>Gruppe A</b>						
2000	26,21	31,19	3,50	4,17	0 -	7.400
2001	25,64	30,51	7,00	8,33	7.401 -	24.000
<b>Gruppe B</b>						
2002	25,44	30,27	13,00	15,47	24.001 -	60.000
2003	25,34	30,15	18,00	21,42	60.001 -	110.400
2004	25,19	29,98	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:						
			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
<b>Gruppe C</b>						
2005	24,96	29,70	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	1.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

<sup>1)</sup> beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh) sowie die CO<sub>2</sub>-Abgabe (0,546 Ct/kWh für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022)

<sup>2)</sup> beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

#### 2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

Im Tarif 2000: 0,61 Ct/kWh

In den Tarifen 2001 bis 2005: 0,27 Ct/kWh

#### 3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

#### 4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

#### 5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 1,0 Ct/kWh.

## II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter  $m^3$ . Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist  $Z = 0,9043$ .

Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro  $nm^3$ ). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.

*Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.*

Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).

2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

## III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € <sup>1)</sup>
Unterbrechung der Versorgung	58,00 € <sup>1)</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	58,00 € <sup>1)</sup>
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	73,00 € <sup>1)</sup>
Mahngebühr	3,00 € <sup>2)</sup>
Rücklastgebühr	Weiterberechnung der Bankgebühren

<sup>1)</sup> zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

<sup>2)</sup> ohne Umsatzsteuer

Memmingen, 05. August 2022

STADT Memmingen

Werkleitung

Domaschke

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



Memmingen, 05.08.2022

## Preisblatt MM-Online (gültig ab 01.10.2022)

### I. Preisbestandteile

#### 1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis je kWh für die abgenommenen Gasmengen und aus einer monatlichen Servicepauschale.

Tarif	Arbeitspreis		Monatliche Servicepauschale		Jahresverbrauch in kWh	
	Netto <sup>1)</sup> Ct/kWh	Brutto <sup>2)</sup> Ct/kWh	Netto €	Brutto <sup>2)</sup> €	von	bis
MM Online Privat	23,89	28,43	9,00	10,71	0	24.000
MM Online Gewerbe I	23,74	28,25	20,00	23,80	24.001	60.000
MM Online Gewerbe II	23,60	28,08	35,00	41,65	60.001	110.400
Gewerbe Spezial	23,70	28,20	60,00	71,40	110.401	500.000

<sup>1)</sup> beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh) sowie die CO<sub>2</sub>-Abgabe (0,546 Ct/kWh für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022)

<sup>2)</sup> beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

#### 2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

#### 3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

### II. Erläuterungen zum Tarif und zur Abrechnung

- Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Der Zähler muss vom Kunden selbst abgelesen und der Zählerstand „ONLINE“ übermittelt werden. Auskünfte jeglicher Art werden nur über Internet (per E-Mail) erteilt. Es erfolgt keine telefonische Beratung. Der Einzug der offenen Posten erfolgt mittels Bankeinzug. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr zum Ende des jeweiligen Monats. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende. Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der MM-Online Preise werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
- Die Servicepauschale ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.
- Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m<sup>3</sup>. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren.

Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm<sup>3</sup>). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.

Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.

Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).

### III. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die **MM-Online AGB**.

### IV. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € <sup>1)</sup>
Unterbrechung der Versorgung	58,00 € <sup>1)</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	58,00 € <sup>1)</sup>
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	73,00 € <sup>1)</sup>
Mahngebühr	3,00 € <sup>2)</sup>
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren

<sup>1)</sup> zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

<sup>2)</sup> ohne Umsatzsteuer

Memmingen, 05.08.2022

Stadt Memmingen

Werkleitung

Domaschke